

gelegten Entwurfs hatte die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, außer den aus der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. November 1831, §. 4 unter E. I. II. III. und IV. angezogenen Bestimmungen auch die Erwähnung der unter E. VI., jedoch als zur Kompetenz des Ministeriums des Innern gehörig zu beantragen (Landt.-Acten v. J. 1836, Beil. z. III. Abth. 3. Samml. S. 584, III. Abth. 3. Bd. S. 497), und die erste Kammer war diesem Antrage zwar beigetreten, jedoch nur unter der Erklärung, daß man dadurch nicht von dem gefaßten Beschlusse über die Censur der von Katholiken abgefaßten dogmatischen Schriften abgehen wolle (II. Abth. 2. Bd. S. 860), welcher Erklärung die zweite Kammer widersprach (III. Abth. 3. Bd. S. 771). So wie nun hiernach ein völliges Einverständnis der beiden Kammern über diesen Gegenstand nicht stattgefunden hatte, so scheint auch nicht nur die Beziehung auf die nur interimistische Vorschrift der erwähnten Verordnung, welche durch die Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. October 1836, §. 4, bereits ihre völlige Erledigung gefunden hat, unangemessen, und in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5. Februar 1844, §. 13, überflüssig, sondern es steht auch überhaupt die Censur der von Katholiken abgefaßten dogmatischen Schriften mit der Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche in keiner Verbindung, weshalb die Deputation von diesem frühern ständischen Beschlusse abgesehen hat.

Präsident v. Carlowitz: Hierzu sind zwei Amendements eingegangen, die ich einzeln vortragen und einzeln zur Unterstützung bringen werde. Sie sind vom Herrn D. Großmann. Er beantragt zunächst nach §. 1 als §. 2, oder wie wir uns auszudrücken pflegen, als §. 1b. folgende Fassung: „Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staats hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in Kirchensachen des Königreichs“. Der Herr Antragsteller wolle seinen Antrag zunächst motiviren.

D. Großmann: Der von mir gestellte Antrag ist wörtlich aus dem Großherzoglich weimarischen Edict entnommen und scheint mir hier allerdings ganz an seiner Stelle zu sein. Die Gründe, wodurch ich das zu motiviren versuche, sind folgende: Erstlich das Verhältniß der Kirche zum Staate ist zwar in der Weise, wie es dieser Paragraph erklärt, in dem folgenden Paragraphen allenthalben vorausgesetzt, aber es wird nirgends klar und bestimmt ausgesprochen. Es fehlt also eigentlich an der Spitze des Gesetzes, wenn ich es in formeller Hinsicht betrachte, ein Princip, aus welchem die andern Bestimmungen als seine Consequenzen hervorgehen, ein Princip, was dem Ganzen Halt und Einheit gewährt. Allein auch in materiel-ler Hinsicht ist eine solche Bestimmung jedenfalls hochwichtig. Einmal deswegen, weil die Ehre der deutschen Nationalität das zu fordern scheint. Deutschland heißt in Rom von Alters her „das Land des Gehorsams“, und ich habe nichts dagegen, wenn alle Glieder der römischen Kirche diesen Gehorsam beweisen wollen. Allein der Gehorsam darf doch jedenfalls

kein blinder, er muß ein bewußter, er muß ein bemessener, ein geregelter sein. Es müssen also gewisse Schranken nothwendig da sein, innerhalb welcher sich der Gehorsam hält, sonst würde die Würde der Nation verletzt. Dasselbe fordert auch die Souverainetät. Auf einem Machtgebiete können nicht zwei gleichberechtigte Obere neben einander bestehen, sondern es muß eine Unterordnung stattfinden. In der Monarchie ist das eine unerläßliche Nothwendigkeit. Die Kirche mag in Gottes Namen ihre innern Angelegenheiten selbst leiten; das nimmt die evangelische wie die katholische, das nehmen alle Kirchen in Anspruch. Allein so wie die Mitglieder der Kirche, sobald diese in die Erscheinung tritt, auch Bürger des Staates sind, der Staat aber die allgemeine Form der Menschheit, der Inbegriff aller Bedingungen des Zusammenlebens sittlich-vernünftiger Wesen ist, so gewiß muß auch die Kirche in ihrer äußern Erscheinung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß vom Staate stehen, und das muß ebenfalls in den Gesetzen ausgesprochen werden. Dazu kommen aber endlich noch betrübende Thatsachen, welche die Erfahrung der Gegenwart darbietet, und aus denen hervorgeht, daß selbst die Selbstverwaltung der innern Angelegenheiten von Seiten der katholischen Kirche nicht ohne Kenntnißnahme, nicht ohne Aufsicht des Staates sein könne. Es ist unstreitig als das Hauptstück der innern Kirchenverwaltung die Lehre, also Katechismen und andere Lehrbücher herauszuheben. Das ist das unbestrittene Recht der Kirche, und das hat auch die katholische Kirche Sachsens von jeher geübt. Allein in welchem Geiste und Sinne das geschehen ist, das zeigen die Katechismen, die ich hier vor mir habe. Ich will daraus nur auf einige Punkte aufmerksam machen. Der eine Katechismus ist herausgegeben unter dem Titel: „Großer Katechismus für die größern Schüler der katholischen Schule zu Dresden. Mit Erlaubniß der Oberen. Dresden, gedruckt bei der Wittwe Gerlach 1799.“ Die Vorrede ist unterzeichnet von dem Caplan Lange, Schuldirector. In diesem Katechismus wird Seite 58 und 56 die Kirche also definiert: „Die Kirche sind die unter einem sichtbaren Oberhaupte vereinigten Bischöfe“, und als solche hat nach S. 59 die Kirche, in obigem Verstande genommen, allein die Streitfragen zu entscheiden. Diese Stelle ist wörtlich wiederholt in der neuern Ausgabe, betitelt: „Katechismus zum Gebrauche der katholischen Schulen. Zweite vermehrte Auflage. Mit Erlaubniß der Oberen. Dresden 1824. 8.“ In der ersten Auflage Seite 61 heißt es ferner: „Die sogenannte Gewissensfreiheit läßt sich mit dem Christenthume gar nicht vereinbaren. Sie verleitet nach und nach ganz unfehlbar zum gänzlichen Abfall von demselben, wie besonders in diesen Zeiten die traurige Erfahrung ganz auffallend beweist.“ Nun ist dieser Katechismus allerdings vor der Constitution erschienen, und ich habe diese Stelle nicht ganz in dem andern wieder finden können. Allein daß das in Widerspruch steht mit den Lehren und Grundsätzen unserer Regierung, daß es natürlichen Einfluß auf die Glieder der katholischen Kirche hat, daß es nicht Wohlwollen erzeugen kann, liegt auf der Hand.